

# Kommunale Wahlbeamte und das Geschenk(-verbot)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann, Potsdam\*

*Die Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung und die mit der Verfolgung von Korruptionsstraftaten verbundenen Belastungen führen bei vielen Wahlbeamten nicht nur zu Vorsicht und Achtsamkeit, sondern auch zu Unsicherheit, wie sie Aufgaben der Kommunalverwaltung und die Kontrolle der Kommunalpolitik zukünftig wahrnehmen sollen. Der Beitrag beleuchtet aktuelle Erscheinungen der Verwaltungspraxis und erläutert die beamtenrechtliche Kernpflicht zur Uneigennützigkeit und das Geschenkverbot unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei kommunalen Wahlbeamten. Plädiert wird für eine offene und verantwortungsbewusste Regelung zum Umgang der Hauptverwaltungsbeamten mit Spenden und Zuwendungen.*

## I. Einleitung

Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, dass ein Beamter die Wahrnehmung und Erfüllung seiner Dienstaufgaben nicht damit verknüpfen darf, für sich oder einen Dritten einen persönlichen Vorteil zu verlangen. Rechtspolitisch ist die Entwicklung der Korruptionsbekämpfung gleichwohl nicht abgeschlossen: Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption zwar schon am 9. 12. 2003 unterzeichnet<sup>1</sup>. Vor der Ratifikation sind jedoch noch Verschärfungen u.a. am Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung angezeigt<sup>2</sup>, wobei die Fraktionen des Deutschen Bundestages dazu unterschiedliche Positionen und Prioritäten erkennen lassen<sup>3</sup>. Auch die Geldzahlung und sonstige Vorteilsgewährung an Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane fallen noch in eine Strafbarkeitslücke, nachdem der BGH diesen Personenkreis aus dem Amtsträgerbegriff herausgenommen hat, soweit sie lediglich in der Vertretung und ihren Ausschüssen mitwirken<sup>4</sup>.

Schon das geltende Recht sieht für Beamte konkrete und enge Vorgaben zum Umgang mit Geschenken und sonstigen persönlichen Vorteilen vor. Die uneigennützigkeits, nicht auf den privaten Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte stellt eine wesentliche Grundlage des Berufsbeamtentums dar<sup>5</sup>. Die Vorschriften zielen darauf ab, bereits den Anschein zu vermeiden, ein Beamter könne sich bei Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben aus Eigennutz durch sachwidrige Erwägungen beein-

flussen lassen und für Amtshandlungen allgemein „käuflich“ sein<sup>6</sup>. Im Interesse einer gesetzmäßigen Verwaltung und des allgemeinen Vertrauens in ein rechtsstaatliches Handeln der Verwaltung kann nicht hingegenommen werden, wenn ein Beamter den Eindruck erweckt, er lasse sich in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit durch ihm oder Dritten gewährte oder zugesagte Vorteile beeinflussen. Mit dieser Begründung werden Verstöße gegen das Gebot der Uneigennützigkeit nach der Rechtsprechung des BVerwG als sehr schwerwiegend eingestuft<sup>7</sup>. Das Verbot der Geschenkkannahme zähle zu den selbstverständlichen und leicht einsehbaren Grund- und Hauptpflichten jedes Beamten<sup>8</sup>.

In der Praxis führen die mediale Begleitung der rechtspolitischen Diskussion und die Berichterstattung zu spektakulären Einzelfällen zu einer geschärften Wahrnehmung innerhalb und außerhalb der Verwaltung, die wiederum durch die Schaffung von entsprechenden Ansprechpartnern, wie Antikorruptionsbeauftragten, auch leichter geäußert werden soll und kann. Dies führt auch zu einer erhöhten Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden: Während in den Jahren bis 2010 z.B. die Anzahl der von der Staatsanwaltschaft Neuruppin (Schwerpunktstaatsanwaltschaft im Land Brandenburg für Korruptionsstraftaten) neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen

\* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner der Sozietät *Dombert Rechtsanwälte* in Potsdam. Er ist zudem Honorarprofessor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus. Der Aufsatz beruht auf einem Vortrag des Autors vor der Mitgliederversammlung der Verbandes der kommunalen Wahlbeamten im Land Brandenburg e.V.

1 BGBl III 2006 Nr. 47.

2 Zu Einzelheiten vgl. *van Aaken*, ZaÖRV 2005, 407 ff.

3 Siehe zuletzt die Gesetzentwürfe der Fraktion DIE LINKE, BT-Dr 17/1412, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Dr 17/5933, und der Fraktion der SPD, BT-Dr 17/8613.

4 BGH, Urt. v. 9. 5. 2006 – 5 StR 453/05, NJW 2006, 389.

5 Müller, Grundzüge des Beamtenrechts, 2011, Rn. 76.

6 Müller (o.FuBn. 5), Rn. 77.

7 So wörtlich BVerwG, Urt. v. 29. 3. 2012 – 2 A 11.10, juris, Rn. 76 m.w.N. = LKV 2012, 563 (Leits.), in diesem Heft.

8 Müller (o.FuBn. 5), Rn. 76 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 19. 6. 2008 – 1 D 2.07, juris.

Korruptionsstraftaten rückläufig war, wurde im Jahr 2011 ein „Rekordhoch“ gemeldet<sup>9</sup>.

Einen gehörigen Anteil an der gesteigerten Wahrnehmung und Aufmerksamkeit für Korruptionsvorwürfe hat die Regelung des § 37 II 3 BeamtStG verursacht. Danach verletzt das sog. Whistleblowing nicht die dienstliche Verschwiegenheitspflicht, die etwa einen Mitarbeiter einer Kommunalaufsichtsbehörde hindert, am Behördenleiter vorbei eine Strafanzeige zu stellen. Während die Vorschrift gegenwärtig nur die Äußerung des Verdachts wegen einer Korruptionstraftat nach §§ 331 bis 337 StGB erfasst, arbeitet etwa die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an einem Gesetzentwurf, der ein umfassendes Aussage- und Anzeigerecht der Beschäftigten und Beamten enthält, die aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu der Auffassung gelangen, dass ein Angehöriger ihrer jeweiligen Behörde oder Dienststelle im Zusammenhang mit der behördlichen Tätigkeit eine vorsätzliche Straftat begangen oder Straftaten Dritter wissentlich in Kauf genommen hat<sup>10</sup>.

## II. Beamtenrechtliche Kernpflicht zu uneigennützigem Verhalten

Die Funktion des Berufsbeamtentums ist nach den Worten des *BVerfG* mit derjenigen des Rechtsstaats verknüpft: Seine Aufgabe war und ist es, Verfassung und Gesetz im Interesse des Bürgers auch und gerade gegen die politische Führung zu behaupten. Der verfassungsrechtliche Schutz der funktionswesentlichen tradierten Grundstrukturen betrifft das Berufsbeamtentum als Institution, die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatswesen gestaltenden politischen Kräften bilden soll. Gegenüber der wechselnden politischen Ausrichtung der jeweiligen Staatsführung muss die Verwaltung an rechtsstaatlichen Prinzipien ausgerichtet und neutral sein<sup>11</sup>.

Kein Beamter muss und darf an Dienstgeschäften und Vorgängen beteiligt werden, die ihm selbst oder einem Angehörigen zum Vor- oder Nachteil gereichen – hiervor schützt den Beamten und die Allgemeinheit das *gesetzliche Mitwirkungsverbot* gem. § 53 I BbgBG<sup>12</sup>. Den an einem Verwaltungsverfahren Beteiligten steht zudem bei der Besorgnis der Befangenheit das Ablehnungsgesuch gem. § 20 VwVfG zu.

Schon im *Vorfeld* der tatsächlichen Annahme von Vorteilen hat der Beamte sein außerdienstliches Verhalten stets so einzurichten, dass nicht der Verdacht aufkommen kann, er trenne dienstliche und private Belange nicht hinreichend und werde dadurch ggf. in seiner dienstlichen Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt<sup>13</sup>. Allerdings verbietet es die verfassungsrechtliche Unschuldsvermutung (Art. 6 II EMRK), das bloße Erwecken des Verdachts eines Dienstvergehens allgemein als Verletzung der Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten (§ 34 S. 3 BeamtStG) zu werten<sup>14</sup>.

## III. Verbot der (ungenehmigten) Annahme von Geschenken

§ 42 I BeamtStG bestimmt, dass Beamte keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Per-

son in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen dürfen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn<sup>15</sup>. Die Vorschrift konkretisiert die allgemeine Pflicht zur uneigennützigem Amtsführung gem. § 33 I 2 BeamtStG und zielt entsprechend der eingangs genannten Funktion des Berufsbeamtentums darauf ab, dass schon der Anschein vermieden wird, der Beamte sei in seiner dienstlichen Tätigkeit durch Zuwendungen beeinflussbar oder verfolge persönliche Interessen<sup>16</sup>.

### 1. Bezug zum Amt

Vom Verbot der Geschenkannahme erfasst ist jede dienstliche Tätigkeit des Beamten, sei es im Hauptamt, im Nebenamt oder in sonstigen, auf Verlangen oder im Interesse des Dienstherrn übernommenen Nebentätigkeiten. Das gilt auch, wenn die Aufgaben im Rahmen privatrechtlicher Organisationsformen oder in Partnerschaft mit einem privatrechtlichen Unternehmen wahrgenommen werden<sup>17</sup>. Von einem Bezug zur dienstlichen Tätigkeit muss ausgegangen werden, wenn sich der Geber nach den konkreten Umständen davon leiten lässt, dass der Beamte Inhaber des betreffenden Amtes ist oder war<sup>18</sup>. Ein persönliches Verhältnis zwischen dem Beamten und dem Zuwendenden schließt den Dienstbezug nicht aus<sup>19</sup>. Ausdrücklich ordnet § 42 BeamtStG an, dass das Geschenkverbot auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gilt, d.h. auch Ruhestandsbeamte und Personen betrifft, deren Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist (vgl. § 21 BeamtStG)<sup>20</sup>.

### 2. Geschenke und Belohnungen

Das Verbot betrifft alle Vorteile wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, die dem Beamten von einem anderen unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass dieser darauf

- 9 Vgl. Märkische Allgemeine Zeitung vom 13. 12. 2007: 2001-2003: 140 pro Jahr, 2004-2006: 225 pro Jahr, 2007: 312; Märkische Allgemeine Zeitung vom 9. 1. 2010: 2008: 288, 2009: 290; Märkische Allgemeine Zeitung vom 22. 1. 2012: 2010: 287, 2011: 335. Ein unmittelbarer Vergleich der statistischen Zahlen sei jedoch wegen der seit 2011 veränderten Zählweise nicht möglich; vgl. Lagebild Korruptionskriminalität 2011, abrufbar unter <http://www.internetwache.brandenburg.de>.
- 10 Abrufbar unter <http://gruener-gesetzentwurf.de/wp-content/uploads/2011/11/Gesetzentwurf-Whistleblowerschutz-Bündnis90-Die-Grünen.pdf>.
- 11 Vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 17. 10. 1957 – 1 BvL 1/57, BVerfGE 7, 155 (162); Urt. v. 6. 3. 2007 – 2 BvR 556/04, BVerfGE 117, 372 (380) = NVwZ 2007, 568 (569); Beschl. v. 19. 9. 2007 – 2 BvF 3/02, BVerfGE 119, 247 (260 f.) = NVwZ 2007, 1396 (1397); Beschl. v. 28. 5. 2008 – 2 BvL 11/07, BVerfGE 121, 205 = NVwZ 2008, 873 (874).
- 12 Vgl. *Battis*, BBG, 4. Aufl. (2009), § 61 Rn. 7 m.w.N.
- 13 *BDH*, Beschl. v. 11. 11. 1959 – I DV 9/59, BDHE 5, 48 (49); *BVerwG*, Urt. v. 7. 10. 1980 – 1 D 64/79, BVerwGE 73, 71 (74) = juris, Rn. 34.
- 14 Vgl. *BVerwG*, Urt. v. 4. 4. 2001 – 1 D 19/00, BVerwGE 114, 140 (145 f.) = NJW 2001, 3645.
- 15 Vgl. § 57 I BbgBG, wonach über Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen die oberste oder letzte oberste Dienstbehörde entscheidet, die ihre Befugnis aber auch auf andere Behörden übertragen kann.
- 16 *Metzler-Müller*, in: *Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf*, BeamtStG, 2010, § 42 Anm. 1; *Müller* (o.Fußn. 5), Rn. 77.
- 17 *Battis* (o.Fußn. 12), § 71 Rn. 5; *Metzler-Müller* (o.Fußn. 16), § 42 Anm. 1.
- 18 *BVerwG*, Urt. v. 14. 12. 1995 – 2 C 27/94, BVerwGE 100, 172 (176); Urt. v. 20. 1. 2000 – 2 C 19/99, ZBR 2000, 273.
- 19 *Müller* (o.Fußn. 5), Rn. 78 m.w.N.; für das Strafrecht *BGH*, Urt. v. 2. 2. 2005 – 5 StR 168/04, NSTZ 2005, 334 (335).
- 20 *Battis* (o.Fußn. 12), § 71 Rn. 2; *Metzler-Müller* (o.Fußn. 16), § 42 Anm. 1.

einen Anspruch hat. Zwar fallen Geschenke im rein privaten Kreis nicht hierunter<sup>21</sup>. Im Übrigen kann die Vorsicht und Zurückhaltung gegenüber „Gefallen“ und „Danksagungen“ aber nicht groß genug sein. Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Erfasst sind stets Spenden und Schenkungen an den Beamten oder ihm nahestehende bzw. auf seinen Geheiß gewählte Dritte, d.h. auch die kommunale Körperschaft selbst. Das gilt unabhängig davon, ob der Begünstigte schon zu Lebzeiten des Zuwendenden oder erst nach dessen Tode bedacht werden soll (testamentarische Verfügungen)<sup>22</sup>. Auch an sich „neutrale“ Rechtsgeschäfte, bei denen aber nach dem Willen der Beteiligten Leistung und Gegenleistung in einem offenkundigen Missverhältnis stehen (z.B. zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf, überhöhte Vergütungen für Gutachten, Vorträge oder andere Nebentätigkeiten<sup>23</sup>), stellen eine unzulässige Zuwendung dar<sup>24</sup>. Entschieden ist dies z.B. für die unentgeltliche oder günstigere als übliche Überlassung eines Pkw<sup>25</sup> oder die Gewährung eines mehr als handelsüblichen Rabatts beim Verkauf eines fabrikneuen Pkw<sup>26</sup>.

Auch die Ausnutzung sonstiger „Gelegenheiten“ mit nicht ganz unerheblichem Gegenwert wird vom Geschenk-begriff erfasst. Die Entgegennahme unentgeltlicher Arbeitsleistungen nachgeordneter Mitarbeiter zur privaten Errichtung eines Einfamilienhauses des Vorgesetzten stellt dabei einen besonderen Ausnahmefall dar<sup>27</sup>. „Klassiker“ sind jedoch Einladungen zu Bewirtungen, Übernachtungen, Urlaubsreisen<sup>28</sup> und Jagdgesellschaften<sup>29</sup>. Auch bei „Anerkennungen“ und geldwerten Auszeichnungen dienstlicher Leistungen, die nicht vom Dienstherrn gewährt werden<sup>30</sup>, sind vom Belohnungsverbot umfasst, etwa ein mit einer wissenschaftlichen Ehrung verbundener Geldpreis<sup>31</sup>.

### 3. Genehmigung des Dienstvorgesetzten

Von dem Verbot kann der Dienstherr eine Ausnahme zulassen und dem Versprechenlassen bzw. der Annahme des Geschenks *vor dessen Annahme* zustimmen<sup>32</sup>. Eine solche Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens käme in Betracht, wenn eine Beeinträchtigung des Vertrauens in die uneingeschränkte Amtsführung von vornherein ausgeschlossen ist<sup>33</sup>, wie bei einem Wissenschaftspreis einer unabhängigen privaten oder öffentlichen Institution<sup>34</sup>.

Wie in allen Bundesländern gibt es für die Beamten und Richter des Landes Brandenburg allgemeine Regelungen in einer Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VAnBGV) vom 5. 9. 2012<sup>35</sup>. Während die Vorgängerregelung vom 12. 4. 1996<sup>36</sup> noch unmittelbar für Beamte der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – also auch für die Kommunen und ihre Beamten – galt, wird jetzt die Anwendung der neuen Verwaltungsvorschrift auf kommunale Wahlbeamte nur noch empfohlen<sup>37</sup>. Auch die Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 7. 6. 2011 enthält lediglich eine Empfehlung an die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, entsprechende Maßnahmen zur Korruptions-

prävention zu ergreifen<sup>38</sup>. Derartige Verwaltungsvorschriften sind zwar von der Rechtsprechung der Disziplinargerichte als „Richtschnur“ zur Konkretisierung der Dienstpflichten anerkannt<sup>39</sup>. Die für Kommunalbeamte maßgeblichen Verwaltungsvorschriften müssen die obersten Dienstbehörden nach der Aufhebung der unmittelbar geltenden Landesregelung aber erst noch selbst und ausdrücklich anordnen.

Zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand wird dabei eine „stillschweigende“ bzw. eine Allgemein-genehmigung für die Annahme von Reklameartikeln einfacher Art (Kugelschreiber, Kalender, Schreibblöcke) erteilt, sofern sie einen Verkehrswert von 15 € pro Zuwendungsgeber im Kalenderjahr nicht übersteigen (Ziff. 4.1 Buchst. a VV VAnBGV). Auch Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen (z.B. Abholung eines Beschäftigten vom Bahnhof), dürfen angenommen werden (Ziff. 4.1 Buchst. d VV VAnBGV). Eine übliche und im Hinblick auf den Anlass angemessene Bewirtung bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen oder bei Veranstaltungen außerhalb der Verwaltung, an denen der Beamte im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen mit Bezug auf sein Aufgabengebiet teilnimmt, wird nur der Behördenleitung oder im Einzelfall schriftlich beauftragten Bediensteten genehmigt. Genannt werden dazu die Einführung oder Verabschiedung einer Amtsperson, offizielle Empfänge, diplomatische Veranstaltungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen, Partnerschaften, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand (Ziff. 4.1 Buchst. b VV VAnBGV). Grundsätzlich ist jede Zuwendung zurückzuweisen, die in Bargeld oder offensichtlich mit dem Zweck der Beeinflussung angebo-

21 Metzler-Müller (o.Fußn. 16), § 42 Anm. 4.

22 Metzler-Müller (o.Fußn. 16), § 42 Anm. 2 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 14. 12. 1995 – 2 C 27/94, BVerwGE 100, 172 (175).

23 BVerwG, Urt. v. 9. 11. 1999 – 1 D 76/97, BVerwGE 111, 35 (38).

24 Battis (o.Fußn. 12), § 71 Rn. 4.

25 BVerwG, Urt. v. 24. 6. 1998 – 1 D 23/97, BVerwGE 113, 229 (232) = NVwZ 1999, 658.

26 BVerwG, Urt. v. 2. 11. 1993 – 1 D 60/92; BVerwGE 103, 36 = DöD 1994, 92.

27 BVerwG, Urt. v. 7. 10. 1980 – 1 D 64/79, BVerwGE 73, 71 (73).

28 BVerwG, Urt. v. 26. 11. 1987 – 1 D 23/86, juris.

29 BDH, Beschl. v. 10. 9. 1958 – I DV 5/58, BDHE 5, 87 (88); siehe auch Battis (o.Fußn. 12), § 71 Rn. 4 m.w.N.

30 Battis (o.Fußn. 12), § 71 Rn. 4 unter Verweis auf BT-Dr 16/7076, S. 117; Metzler-Müller (o.Fußn. 16), § 42 Anm. 2 zur Verwertung eines im Hauptamt entwickelten Produkts außerhalb des Dienstes gegen Vergütung.

31 BVerwG, Urt. v. 20. 1. 2000 – 2 C 19/99, ZBR 2000, 273.

32 Metzler-Müller (o.Fußn. 16), § 42 Anm. 5.

33 BVerwG, Urt. v. 20. 1. 2000 – 2 C 19/99, ZBR 2000, 273; Battis (o.Fußn. 12), § 71 Rn. 7.

34 Battis (o.Fußn. 12), § 71 Rn. 7.

35 Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg, ABl 2012 Nr. 39, S. 1350.

36 ABl 1996 Nr. 20, S. 418.

37 Siehe Ziff. 1 VV VAnBGV.

38 Vgl. Ziff. 2.2 der Richtlinie, ABl 2011 Nr. 29, S. 1211.

39 Vgl. OVG Münster, Urt. v. 6. 3. 2002 – 15 d A 2046/00.O, Informationsdienst Öffentliches Dienstrecht (iÖD) 2002, 186.

ten wird<sup>40</sup>. Darüber hinaus dürfen Geschenke nur mit einem ausdrücklichen Vorbehalt entgegengenommen werden, es sei denn, dies widerspräche protokollarischen Gepflogenheiten (Ziff. 4.2.1 VV VAnBGV). Solange entsprechende Verwaltungsvorschriften für die Kommunalbeamten nicht erlassen worden sind, können diese Genehmigungstatbestände die Annahme von Vorteilen grds. nicht rechtfertigen. Ob die in der Richtlinie genannten Zuwendungen als *sozialadäquate* Leistung anzuerkennen sind und keine strafrechtliche oder dienstliche Bedeutung erlangen, erscheint angesichts der detailliert beschriebenen Ausnahmen vom grundsätzlichen Annahmeverbot zweifelhaft.

Für die Kommunalbeamten ist nach § 57 I BbgBG die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle für Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Geschenken und Belohnungen zuständig. Bei den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten ist dies das Vertretungsorgan, also für den Bürgermeister die Gemeindevertretung (§ 61 II 1 BbgKVerf), für den Landrat der Kreistag (§ 131 I 4 BbgKVerf) und für den Amtsdirektor der Amtsausschuss (vgl. § 140 I 4 BbgKVerf). Über die auf dem Dienstweg im Vorhinein einzuholende Entscheidung ergeht ein Zustimmungsbescheid, der mit der Auflage erteilt werden darf, die Zuwendung an den Dienstherrn oder z.B. eine soziale Einrichtung (teilweise) weiterzugeben.

Die oberste Dienstbehörde darf weiter gehende generelle Genehmigungen aussprechen (z.B. bezogen auf bestimmte Arten von Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile) und durch Auflagen bzw. Anzeigevorbehalte einschränken<sup>41</sup>. Zwar ist anerkannt, dass die Grenzen fließend und in solchen Fällen problematisch wären, wenn von den Beamten unternehmerisches Handeln verlangt werde<sup>42</sup>. Solange die Ausnahmefälle nicht näher konkretisiert sind, fällt insoweit das Risiko regelmäßig dem Beamten zu.

#### 4. Ablieferungspflicht, straf- und disziplinarrechtliche Folgen

Keiner Vertiefung bedarf der Hinweis, dass der Dienstherr nach § 42 II BeamStG das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte herausverlangen darf<sup>43</sup>. Der Anspruch des Dienstherrn auf Herausgabe von Belohnungen und Geschenken wird nach seiner grundlegenden Zwecksetzung und durch das Verbot der Doppel- und Mehrfachabschöpfung begrenzt, sodass er nicht nur nach einem angeordneten Verfall (§ 73 StGB), sondern auch nach einer den widerrechtlich erlangten Vorteil abschöpfenden Geldauflage der Staatsanwaltschaft bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a StPO untergeht<sup>44</sup>. Allein der Verstoß gegen das nur den Beamten treffende Annahmeverbot führt allerdings noch nicht zur Nichtigkeit des der Zuwendung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts, sodass Rückforderungsansprüche des Gebers i.d.R. ausscheiden<sup>45</sup>. Die angenommenen Vorteile unterliegen beim Beamten zudem der Einkommensteuer<sup>46</sup>.

Die strafrechtlichen Folgen und Tatbestandsvoraussetzungen wurden mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. 8. 1997<sup>47</sup> verschärft, um einem bewussten Handeln von Amtsträgern zu begegnen, mit dem ein böser Anschein möglicher „Käuflichkeit“ erweckt wird. Danach sieht es auch die

höchstrichterliche Rechtsprechung als ausreichend an, dass der Vorteil von Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer allgemein i.S. eines Gegenseitigkeitsverhältnisses mit der Dienstaussübung des Amtsträgers verknüpft wird<sup>48</sup>. Weder schließt ein persönliches oder freundschaftliches Verhältnis die Strafbarkeit aus, noch müssen die zugewandten Vorteile, sofern sie wenigstens einen objektiv messbaren Wert besitzen, besonders außergewöhnlich sein<sup>49</sup>. Für die Wahlbeamten sind die Strafverfahren wegen Bestechlichkeit (§ 332 StGB) deshalb so brisant, weil schon die Verurteilung zur Mindeststrafe, d.h. zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, unmittelbar zum Verlust der Beamtenrechte gem. § 24 I 1 Nr. 2 BeamStG führt<sup>50</sup>.

Selbst wenn nach einer Verurteilung oder einem Strafbefehl wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit das Beamtenverhältnis fortbestehen sollte, nehmen die Disziplinargerichte regelmäßig eine endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses an und sprechen als Höchstmaßnahme die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts aus, wenn der Beamte erhebliche Geldbeträge erhalten hat, wobei bei höheren Beträgen auch unbare Zahlungen ausreichen<sup>51</sup>. Die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses ist im Regelfall auch ausgeschlossen, wenn der Beamte die ihm als Äquivalent des angebotenen, geforderten oder gewährten Vorteils beabsichtigte pflichtwidrige Amtshandlung tatsächlich vorgenommen hat. In beiden Fällen sei die Hemmschwelle gegen eine Pflichtverletzung besonders hoch. Ein Beamter, der sie überwinde, zeige ein besonders hohes Maß an Pflichtvergessenheit und Rücksichtslosigkeit gegenüber den Interessen der Allgemeinheit, die er zu vertreten habe<sup>52</sup>.

#### IV. Besonderheiten bei kommunalen Wahlbeamten

Besonderheiten ergeben sich aus den Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der kommunalen Wahlbeamten. Hier ist insbesondere an die Organstellung des Bürgermeisters und die Vorgesetztenfunktion als Leiter der Verwaltung zu denken. Konfliktpotential ergibt sich schon aus der kommunalverfassungsrechtlichen Konstellation, dass die Gemeindevertretung, die oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters, von diesem zugleich informiert und kontrolliert werden soll.

40 Vgl. hierzu und zu den Unterrichtungspflichten Ziff. 4 VV VAnBGV.  
 41 Müller (o.Fußn. 5), Rn. 79.  
 42 Mayer, in: Hummel/Köhler/Mayer, Bundesdisziplinargesetz und materielles Disziplinarrecht, 4. Aufl. (2009), B. II, 10, Rn. 28.  
 43 Zu Einzelheiten vgl. Metzler-Müller (o.Fußn. 16), § 42 Anm. 6.2.  
 44 OVG Münster, Urt. v. 21. 2. 2011 – 1 A 1140/09, juris; Kugele (Hrsg.), BeamStG, 2010, § 42 Rn. 12 m.w.N.  
 45 BGH, Urt. v. 14. 12. 1999 – X ZR 34/98, BGHZ 143, 283 = NJW 2000, 1186 zur Annahme eines Geschenks durch einen Tarifbeschäftigten unter Verstoß gegen § 10 I BAT.  
 46 BFH, Urt. v. 26. 1. 2000 – IX R 87/95, BFHE 191, 274.  
 47 BGBl I, 2038.  
 48 BGH, Urt. v. 28. 10. 2004 – 3 StR 301/03, NJW 2004, 3569 (3571); Urt. v. 2. 2. 2005 – 5 StR 168/04, NStZ 2005, 334 (335).  
 49 BGH, Urt. v. 10. 3. 1983 – 4 StR 375/82, BGHSt 31, 264 (271) = NJW 1983, 2509; Urt. v. 24. 4. 1985 – 3 StR 66/85, NJW 1985, 2654 (2656); Urt. v. 3. 12. 1987 – 4 StR 554/87, BGHSt 35, 128 (133) = NJW 1988, 2547.  
 50 Zu Einzelheiten vgl. Tegethoff, in: Kugele (o.Fußn. 44), § 24 Rn. 15.  
 51 BVerwG, Urt. v. 23. 11. 2006 – 1 D 1.06, ZBR 2007, 94 (95); Urt. v. 24. 6. 1998 – 1 D 23.97, BVerwGE 113, 229 (232).  
 52 St.Rspr.; vgl. BVerwG, Urt. v. 2. 11. 1993 – 1 D 60.92, NVwZ-RR 1994, 681 (682) m.w.N.

## 1. Geltung der beamtenrechtlichen Grundpflichten

Kommunale Wahlbeamte sind Beamte auf Zeit. Sie stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (§ 3 I BeamSt). Für die Wahlbeamten gelten – unter den in § 121 BbgBG bezeichneten Ausnahmen – die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend (§ 6 BeamStG). Sie unterliegen demnach auch der beamtenrechtlichen Kernpflicht, sich mit vollem persönlichem Einsatz dem Beruf zu widmen und die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen (§ 34 S. 1 und 2 BeamStG). Auch das Verbot der Geschenkkannahme gilt für Wahlbeamte auf Zeit ohne Einschränkungen.

## 2. Kommunalverfassungsrechtliche Organstellung

Das *BVerfG* bezeichnet die hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinden als Grenzgänger zwischen Beamtenrecht und Kommunalrecht. Ihre Stellung in der Gemeinde werde in erster Linie durch das Gemeindeverfassungsrecht bestimmt, und dieses beeinflusse damit notwendig auch ihr Dienstrecht. Der Bürgermeister vertrete die Gemeinde in einem ganz anderen, viel unmittelbarerem Sinn als je ein anderer Beamter seinen „Dienstherrn“: Durch ihn trete die Gemeinde handelnd erst in Erscheinung. Die Erfüllung der kommunalen Aufgaben könne er weitgehend frei und schöpferisch gestalten und so der ganzen Gemeindeverwaltung sein persönliches Gepräge geben. Aber gerade das könne er nur, wenn er in stetem Einvernehmen mit dem gemeindlichen Willensbildungsorgan, der Gemeindevertretung, bleibe; auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihr ist der hauptamtliche Wahlbeamte angewiesen<sup>53</sup>. Die Stellung des Bürgermeisters ist also vergleichbar der eines politischen Beamten geregelt, der stets vom Vertrauen der maßgebenden politischen Macht abhängt<sup>54</sup>.

Nehmen aber kommunale Wahlbeamte als unmittelbar demokratisch legitimierte Organe der Gemeinde eine besondere Stellung in der Verwaltungsorganisation ein, die nicht mit der eines Laufbahnbeamten vergleichbar ist, kann die Zuordnung einer einzelnen Tätigkeit zum Hauptamt des Bürgermeisters regelmäßig nicht erst von einer Organisationsentscheidung des Gemeinderates abhängig gemacht werden. Vielmehr bestimmt der Amtsträger innerhalb der durch das Kommunalverfassungsrecht gezogenen Grenzen selbst, welche konkreten Aufgaben mit kommunalem Bezug er in seiner Amtszeit übernimmt und damit zu einem Teil seines Hauptamtes macht<sup>55</sup>.

Diese Klarstellung zum Umfang der hauptamtlichen Aufgaben eines Wahlbeamten ist anhand eines Beispielsfalls zur Erfüllung kommunaler Aufgaben durch eine privatrechtlich organisierte Eigengesellschaft entwickelt worden: Übernahme ein Hauptverwaltungsbeamter ein an seine Amtsstellung gebundenes Mandat im Beirat eines privaten Unternehmens, an dem die Gemeinde beteiligt ist und dessen Leistungen zudem im Zusammenhang mit der gemeindlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge stehen, so erweitere der Beamte mit der Übernahme dieses Mandats den Pflichtenkreis seines Hauptamtes eigenständig. Ist die Amtsträgerschaft notwendige Voraussetzung der Berufung in den Beirat eines Unternehmens mit kommunaler Beteiligung, kann die Beiratstätigkeit nicht mehr dem privaten Bereich und der Freizeit des Beamten zugeordnet werden, in der er seine

Arbeitskraft ohne Ablieferungspflichten entgeltlich verwerten darf<sup>56</sup>.

Als Gedächtnisstütze kann die Sage vom König *Midas* durchaus erhalten. *Midas* freute sich über das Geschenk der Götter, dass sich alles von seiner Hand Berührte zu Gold verwandelte, bis er hungrig wurde und auch Brot und Wein, als er sie berührte, zu Metall erstarrten. Auch wenn Entscheidungen zu diesen Konstellationen noch nicht veröffentlicht sind, bedarf es keiner großen Vorstellungskraft, auch die Erfüllung repräsentativer Verpflichtungen in der Gemeinde und die Teilnahme an Jubiläen ortsansässiger Unternehmen, Eröffnungen oder Vereinsfesten nicht mehr als „außerdienstliches“ Auftreten, sondern als hauptamtliche Tätigkeit des Hauptverwaltungsbeamten anzusehen. Schon die alltägliche Bitte des Bürgermeisters an örtliche Gewerbetreibende, die Feierlichkeiten zum Ortsjubiläum, zur Eröffnung einer Kita oder Straße mit Spenden zu unterstützen, kann das Einwerben bzw. unzulässige Fordern eines Vorteils darstellen. Wie die Folgen der theoretischen „Klarstellung“ vom Leipziger Richtertisch für das Gemeindeleben in der „Provinz“ abgemildert werden können, ist damit vom Blick des ermittelnden Staatsanwalts und seiner Bewertung der Sozialadäquanz<sup>57</sup> abhängig – wieder liegt das Risiko bei dem Wahlbeamten.

Auch die seitdem ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geben keine grundsätzliche Orientierung: Zwar hat etwa das *OVG Münster* eine seit Langem notwendige Klärung zu Vortragstätigkeiten mit Bezug zur dienstlichen Tätigkeit des Beamten geliefert, die als Ansatzpunkt geeignet ist, die Zuordnung „außerdienstlicher“ Tätigkeiten zum Hauptamt differenzierter zu gestalten: Hält ein Beamter bei privaten Veranstaltungen Vorträge mit thematischen Bezügen zu den dienstlichen Aufgaben in seinem Hauptamt, kann dieser Bezug zwar Anlass für die Versagung der Nebenbeschäftigung geben. Er macht den Vortrag im Regelfall aber nicht zum Gegenstand der dienstlichen Pflichten des Beamten in seinem Hauptamt. Eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung für eine als Nebenbeschäftigung ausgeübte Vortragstätigkeit stelle folglich auch kein Geschenk und keine Belohnung „in Bezug auf das Amt“ dar<sup>58</sup>.

## 3. Regelung im Dienstverhältnis möglich und notwendig

So schwer dies den direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten im Einzelfall fallen mag – man denke etwa an abweichende parteipolitische Mehrheitsverhältnisse bei der Personen- und Gremienwahl –, müssen sie sich der Diskussion mit den Vertretungsorganen stellen, die ihre obersten Dienstbehörden sind und auf die genannten Entscheidungen sowie die dadurch erzeugte Rechtsunsicherheit reagieren können. Mit den o.g.

53 *BVerfG*, Beschl. v. 17. 10. 1957 – 1 BvL 1/57, BVerfGE 7, 155 (164 f.) = juris, Rn. 36.

54 *BVerfG*, Beschl. v. 17. 10. 1957 – 1 BvL 1/57, BVerfGE 7, 155 (164 f.); siehe zu Besonderheiten der politischen Beamten *Herrmann*, *VerwArch* 2010, 377 ff.

55 *BVerwG*, Urt. v. 31. 3. 2011 – 2 C 12/09, NVwZ-RR 2011, 739 (741).

56 *BVerwG*, Urt. v. 31. 3. 2011 – 2 C 12/09, NVwZ-RR 2011, 739 (741).

57 Zur Bedeutung der Sozialadäquanz einer Zuwendung vgl. *BGH*, Urt. v. 10. 3. 1983 – 4 StR 375/82, BGHSt 31, 264 (279) = NJW 1983, 2509 (2513).

58 *OVG Münster*, Urt. v. 21. 3. 2012 – 1 A 2332/09, juris.

Ausnahmeentscheidungen können die Gemeindevertretungen und Kreistage klarstellen, welche Verhaltensregeln sie von ihrem Hauptverwaltungsbeamten beachtet sehen wollen. Dabei können sie hinsichtlich der Annahme von Geschenken über die allgemeine Verwaltungsvorschrift für alle Landesbediensteten hinausgehen, um dem besonderen Aufgabenschnitt und der Organstellung des Hauptverwaltungsbeamten Rechnung zu tragen. Wird die Einwerbung und Annahme von Spenden etwa der regionalen Wirtschaft für gemeindliche Veranstaltungen und Jubiläen in einer sog. Sponsoring-Richtlinie geregelt, kann damit sowohl der weisungsgemäß handelnde Amtsträger vom Risiko strafbaren Handelns entlastet als auch eine größere Transparenz der Mittelverwendung erreicht werden<sup>59</sup>. Es versteht sich dabei von selbst, dass nur die Annahme und Weiterleitung der Zuwendungen an die Gemeindekasse oder soziale Einrichtungen genehmigt werden kann. Die Annahme zum persönlichen Behalten soll auf Sachgeschenke mit geringem Wert (in der o.g. Größenordnung von 15 €) beschränkt bleiben, die Finanzierung von Reisekosten oder Bewirtungen kann ebenfalls generell zugelassen und mit einer nachträglichen, z.B. halbjährlichen Berichtspflicht verbunden werden.

Wünschenswert wäre eine klare Regelung des Gesetzgebers wie in § 94 III RhPfGemO<sup>60</sup>: Danach darf eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung kommunaler Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offenzulegen. Dazu gehört insbesondere ein bestehendes oder beabsichtigtes Geschäftsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen sind stets und in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

Aber auch die Befolgung einer Allgemeingenehmigung oder Richtlinie der obersten Dienstbehörde kann den Wahlbeamten vor der Strafbarkeit schützen. Für die Einwerbung von Drittmitteln und deren Verwendung für Forschungsausgaben der Hochschulen hat der BGH eine normative Einschränkung des Straf tatbestands der Vorteilsannahme zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen vorgenommen: Bei der Auslegung des von § 334 StGB vorausgesetzten Beziehungsverhältnisses zwischen Vorteil und Diensthandlung sei zu berücksichtigen, dass dieses Beziehungsverhältnis auch durch eine vom Dienstherrn an sich erwünschte und grds. genehmigungsfähige Einwerbung von Drittmitteln beeinflusst und mit geprägt wird. Im Vordergrund stehe nach Maßgabe der spezifischen gesetzgeberischen Wertung für diesen Bereich dann nicht, dass die Fördermittel „als

Gegenleistung“ für die Dienstaussübung gewährt werden, sondern dass sie zur Förderung von Forschung und Lehre eingeworben, angenommen und eingesetzt werden<sup>61</sup>.

Für eine solche Regelung durch die oberste Dienstbehörde gibt es zwei gute Gründe: Die Fürsorgepflicht gem. § 45 BeamStG verpflichtet den Dienstherrn, für den Beamten amtsangemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen. Er hat dem Beamten die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und etwa die den Arbeitsplatz betreffenden einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten<sup>62</sup>. Dabei liegt es auf der Hand, dass auch die aus dem Amt des Hauptverwaltungsbeamten als Kommunalorgan folgenden Anforderungen rechtlich abgesichert werden müssen, um den Beamten vor vermeidbaren Folgen einer möglicherweise strafbaren Dienstaussübung zu schützen. Aus der Fürsorgepflicht folgt nicht nur die Beistandspflicht des Dienstherrn, in Straf- und anderen Verfahren wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, die Bediensteten von den Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung freizustellen<sup>63</sup>. Schon die Vorbeugung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen dienstlicher oder dienstlich veranlasseter Handlungen kann unter die Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten subsumiert werden.

Außerdem ist an das Haftungsprivileg für Amtswalter des Staates zu erinnern, wonach diese für den bei ihrer Dienstverrichtung bei einem Dritten verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Regress genommen werden können (Art. 34 S. 3 GG, § 48 S. 1 BeamStG). Die Begründung für die Haftungsbeschränkung, die zunächst auf die hoheitliche Tätigkeit bei der Eingriffsverwaltung beschränkt war, vom *BVerwG* aber auch auf die Aufgaben der Leistungsverwaltung erstreckt wurde<sup>64</sup>, bestand darin, dass sich die Amtsträger in ihrem Handeln nicht durch die Besorgnis gehemmt fühlen sollen, sich schon durch leicht schuldhaftes Fehlverhalten einem Schadensersatzanspruch auszusetzen<sup>65</sup>. Die erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber korruptiv erscheinenden Sachverhalten und die Gefahr, allein durch Strafermittlungen wegen Korruptionsverdachts in der Berufsausübung und darüber hinaus eingeschränkt zu werden, versetzt viele Hauptverwaltungsbeamte in eine „Schockstarre“, denn wer nichts tut, der macht auch keine Fehler! Um die heute mit dem Korruptionsverdacht verbunde-

59 Vgl. die Bezugnahme in Ziff. 16 der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 7. 6. 2011, ABl 2011 Nr. 29, S. 1211, auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des BMI zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. 6. 2003, BANz (Amtl. Teil) 2003 Nr. 126, S. 14906.

60 Vgl. *Landsberg*, abrufbar unter <http://www.dstgb.de/dstgb/Kommunalreport/Gemeinnütziges%20Sponsoring%20unverzichtbar/>.

61 *BGH*, Ur t. v. 23. 5. 2002 – 1 StR 372/01, BGHSt 47, 295 (309) = NJW 2002, 2801 (2805).

62 Zum Schutz vor Tabakrauch im Großraumbüro vgl. *BVerwG*, Ur t. v. 13. 9. 1984 – 2 C 33.82, NJW 1985, 876; siehe auch zur Frage, ob der Dienstherr den Beamten aus Fürsorge die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer erstatten muss, *OVG Lüneburg*, Ur t. v. 28. 2. 2012 – 5 LC 128/10, juris, m.w.N.

63 Vgl. *OVG Bautzen*, Ur t. v. 12. 6. 2012 – 2 A 214/11, juris.

64 Vgl. *BVerwG*, Ur t. v. 23. 10. 1969 – II C 80.65, BVerwGE 34, 123 (126); hierzu insb. *Lemhöfer*, RiA 1967, 201 (204).

65 *Pieper*, in: *Schmidt/Bleibtreu/Klein*, GG, Komm., 12. Aufl. (2011), Art. 34 Rn. 1; *Bonk*, in: *Sachs*, GG, Komm., 5. Aufl. (2009), Art. 34 Rn. 5.

nen Hemmnisse gegenüber einer zupackenden und praxisnahen Amtsausübung zu beseitigen, muss das Vertretungsorgan als oberste Dienstbehörde dem Hauptverwaltungsbeamten rechtlich abgesicherte Verhaltensweisen im Umgang mit Partnerunternehmen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, mit Sponsoren, Investoren und Gewerbetreibenden zubilligen, die auf eine zweckmäßige und transparente Aufgabenwahrnehmung gerichtet sind.

## V. Ergebnis

Die Öffentlichkeit, die Beteiligten an Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie die Mitarbeiter von Behörden sind gegenüber Vorgängen, die als korruptiv „empfunden“ werden können, aufmerksamer als je zuvor und können ihre Wahrnehmungen leichter als bisher gegenüber Antikorruptionsbeauftragten, Polizei und Staatsanwaltschaften anzeigen. Nicht nur bei der Mitteilung von Verdächtigungen, sondern auch bei der Einleitung von Straf- und Disziplinarverfahren sind die Anforderungen an die Stichhaltigkeit der Vorwürfe sehr gering.

Bei einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Bestechlichkeit droht regelmäßig die disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme,

wenn der Beamte die Beamtenrechte nicht schon durch eine mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafe kraft Gesetzes verloren hat.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die neuen Maßstäbe der Rechtsprechung zur Zuordnung von Einzeltätigkeiten eines Hauptverwaltungsbeamten zu seinem Hauptamt. Eine konkrete Aufgabenzuweisung durch das Vertretungsorgan als oberste Dienstbehörde ist danach grds. nicht mehr erforderlich.

Zum fürsorglichen Schutz der Dienstausbildung und zur Unterstützung der Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten empfiehlt sich eine Klarstellung der zulässigen Verhaltensweisen durch die oberste Dienstbehörde, die auch für Einzelfälle oder generell die mit der Vertretung der Gemeinde verbundene Annahme von Spenden oder Zuwendungen regelt. Bestehende Verwaltungsvorschriften der Landes- und Bundesverwaltung sind auf Kommunalbeamte nicht mehr unmittelbar anwendbar. Damit wird sichergestellt, dass der kommunale Wahlbeamte vor allem der demokratisch gewählten Vertretung der Gemeindebürger Rechenschaft über sein Verhalten ablegt und sich hierüber nicht mit den Strafverfolgungsbehörden und/oder den Medien auseinandersetzen muss.